

Begründung zur Verordnung vom 11. Januar 2022 zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 25. November 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wird auf die durch die achte Verordnung vom 11. Januar 2022 erfolgte Änderung der elften Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 reagiert.

Die achte Verordnung zur Änderung der CoronaVO wurde notwendig, um auf die rasante Ausbreitung der Virusvariante B.1.1.529 (Omikron-Variante), die in vielen Bundesländern bereits zu einem explosionsartigen Anstieg der Infektionszahlen geführt hat, schnell zu reagieren. Auch wenn die genauen Auswirkungen der Omikron-Variante derzeit noch nicht mit letzter Sicherheit vorhergesehen werden können und sich die Situation in den Krankenhäusern zumindest aktuell etwas entspannt hat, hält es die Landesregierung aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung derzeit nicht vertretbar, vom bestehenden Maßnahmenpaket der CoronaVO abzuweichen. Zudem wurde als neue Maßnahme eine Verpflichtung für alle Personen ab 18 Jahren eingeführt, in geschlossenen Räumen eine FFP2- oder vergleichbare Maske zu tragen, sofern eine generelle Maskenpflicht besteht.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer ab dem 12. Januar 2022 gültigen Fassung wird auf die dortigen Begründungen verwiesen. Dies gilt insbesondere für die dortigen Ausführungen zur FFP2-Maskenpflicht und zur Geltung der Alarmstufe II-Regelungen.

Mit der Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen werden die Neuregelungen der CoronaVO zur Maskenpflicht in die Verordnung integriert und hinsichtlich des Unterrichts im Gesang in geschlossenen Räumen in der Alarmstufe und Alarmstufe II eine besondere Regelung zur Maskentragepflicht bei der Vorbereitung auf Prüfungen und bundesweite Wettbewerbe neu aufgenommen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 2 (Unterrichtsbetrieb)

Zu Absatz 2a

Es erfolgt eine Ergänzung der Regelungen zur Alarmstufe II wegen der in § 1 Absatz 2 Satz 2 neu in die CoronaVO aufgenommenen Regelung, nach der unabhängig von der Höhe der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beziehungsweise der landesweiten Auslastung der Intensivbetten (AIB) die Alarmstufe II bis einschließlich 1. Februar 2022 Anwendung findet.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wurde zum einen die klarstellende Änderung des § 3 Absatz 1 CoronaVO (Umwandlung der FFP2-Maskenregelung von einer Soll- in eine Mussvorschrift) übernommen und damit deutlich gemacht, dass auch im Anwendungsbereich der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen in der Warn- und den Alarmstufen für über achtzehnjährige Personen die grundsätzliche Pflicht gilt, eine FFP2-Maske oder einen vergleichbaren Standard zu tragen. Zum andern wurde der Absatz redaktionell deutlicher gegliedert, um sein Verständnis zu erleichtern.

Zu Absatz 7

Präzisierung der Verweisregelung.

Zu Absatz 8

Präzisierung der Verweisregelung und redaktionelle Ergänzung der Verordnungsbezeichnung.

Zu § 2a (Vorbereitung auf Prüfungen und bundesweite Wettbewerbe)

Der neu aufgenommene § 2a erlaubt in den Alarmstufen das Singen ohne Maske in geschlossenen Räumen, wenn dies zur Vorbereitung auf Prüfungen wie Eignungsprüfungen für den Hochschulzugang oder das fachpraktische Abitur im Fach Musik

sowie auf bundesweite Wettbewerbe (z. B. Wettbewerbe im Rahmen Jugend musiziert) erfolgt. Damit sollen Benachteiligungen der sich sehr häufig an Musikschulen bzw. bei Soloselbstständigen auf diese wichtigen Prüfungen vorbereitenden Prüflingen gegenüber Prüflingen in anderen Fächern und an durch die bundesweite Ausgestaltung eines Wettbewerbs im Bereich Gesang in anderen Ländern Teilnehmenden vermieden werden.

Dies erfolgt, weil eine Prüfungsvorbereitung in einem musischen Bereich unter den Bedingungen und mit den „Instrumenten“ stattfinden sollte, unter denen dann auch die Prüfung abgenommen wird. Wenn die Vorbereitung auf die Gesangsprüfung mit Maske stattfindet, sind das jedoch andere Rahmenbedingungen als die, die in einer Prüfung herrschen, bei der die Maske zum Singen abgenommen werden darf. So bereiten sich Instrumentalistinnen und Instrumentalisten auf dem Instrument auf die Prüfung vor, auf dem sie nachher die Prüfung auch spielen. Eine Prüfungsvorbereitung mit Maske würde Sängerinnen und Sänger benachteiligen, weil die Stimme mit Maske ein anderes Instrument als die Stimme ohne Maske ist. Sie werden also gegenüber den Instrumentalistinnen und Instrumentalisten benachteiligt, wenn sie nur in der Prüfungssituation die Maske beim Singen abnehmen dürfen, bei der Prüfungsvorbereitung aber Maske tragen müssen.

Wenn auch der Aspekt der Prüfungsgerechtigkeit bzw. der Chancengleichheit bei bundesweiten Wettbewerben im Bereich Gesang eine Ausnahme von der Maskentragungspflicht bei der Vorbereitung gebietet, so ist trotzdem dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Die Ausnahme bezieht sich deshalb lediglich auf das Tragen einer Maske, nicht auf die sonstigen allgemeinen und für den Gesang speziell geltenden Regelungen, die einen Infektionsschutz bewirken sollen, wie z. B. der durchgängig einzuhaltende Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Anwesenden. Auch wird durch die Nennung der beiden Prüfungen „Eignungsprüfungen für den Hochschulzugang“ und „fachpraktisches Abitur“ verdeutlicht, dass diese Erleichterung nur für Prüfungen greifen soll, die für den weiteren schulischen und außerschulischen Werdegang von besonderer Bedeutung sind.